





# Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau"

Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen"

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau"

Gültigkeit: 1.1.2016

Versionsdatum: 13.8.2015

Darmstadt, den 09.09.2015

FFH-Gebiet: 5619, Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen"

Betreuungsforstamt:

Kreis:

Stadt/Gemeinde:

Nidda

Wetterau

Nidda, Ranstadt

Gemarkungen: Dauernheim, Geiß-Nidda, Nidda, Ranstadt,

Wallernhausen

Größe: FFH 95 ha/ VSG ca. 319 ha

Planungsraum - Nummer: 4245

VS-Gebiet 5519-401 "Wetterau"

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008, S. 30

NSG "Im üblen Ried bei Wallernhausen"

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 1. Februar 1995, StAnz. 13/1995, S. 1070

LSG "Auenverbund Wetterau"

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBI. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

## Inhaltsverzeichnis

Seite

# 1. Einführung

5

# 2. Gebietsbeschreibung

9

- 2.1 Kurzcharakteristiken
- 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit
- 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen
- 2.4 Eigentumsverhältnisse

# 3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

12

- 3.1 Leitbilder
  - 3.1.1 für das FFH-Gebiet
  - 3.1.2 für das VS-Gebiet

# 3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

- 3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL
- 3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL
- 3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- 3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie
- 3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

# 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

- 3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
- 3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL
- 3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL
- 3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- 3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie
- 3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie
- 3.3.7 Prognose zur Gebietsentwicklung

# 4. Beeinträchtigungen und Störungen

22

- 4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL
- 4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

23

# 5. Maßnahmenbeschreibung

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1) 25 5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft 16.01. 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen 01.10.08. 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2) 28 5.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen 04.06.03. 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3) 29 11.02. 5.3.1 Artenschutzmaßnahmen Vögel 5.3.2 Wasserstandsregulierung 04.03.02. 5.3.3 Auszäunen von Flächen 06.02.05. 5.3.4 Wildbestandsregulierung 03.02. 5.3.5 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften 02.02.01. 5.3.6 Entkrautung/ Entschlammung abschnittsweise 04.06.05. 5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4) 32 Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind. 5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5) 32 5.5.1 Anlage von temporären Gewässern 11.04.01.02. 5.5.2 Beweidung mit Nachmahd 01.02.03. 5.5.3 Gewässerrenaturierung 04.04. 5.5.4 Umwandlung von Acker in Grünland 01.08.01. 5.5.5 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern 04.07. 5.5.6 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus 01.09.05. 5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung (NATUREG Maßnahmentyp 6) 37

14.

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

# Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

### für das FFH-Gebiet

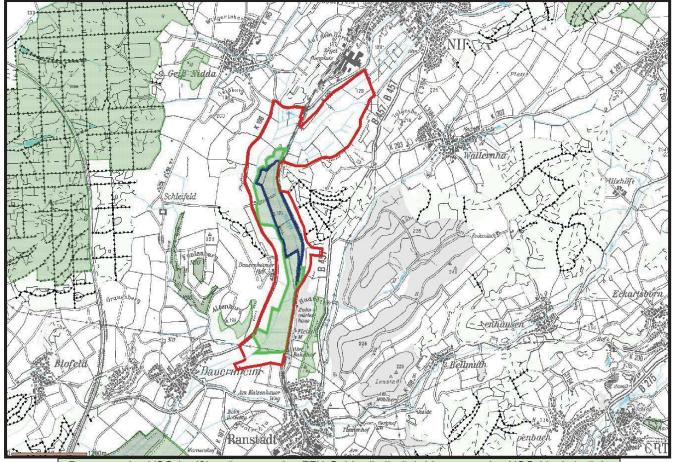
5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen"

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau"

# 1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" wurde im Juni 2001 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 mit einer Flächengröße von 1369,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier beplante FFH-Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen" umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (37,6 ha), die FFH-Gebietsflächen mit 95 ha sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau" mit zusammen rund 319 ha Größe. Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau".

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 1. Februar 1995, Staatsanzeiger 13/1995, S. 1070 gilt weiterhin fort.



Rot umrandet: VSG (weiß), grün umrandet: FFH-Gebiet (hellgrün), blau umrandet: NSG (dunkelgrün), Maßstab ca. 1:50.000

Das Planungsgebiet gehört zum westlichen unteren Vogelberg. Die Nidda bildet mit ihren Nebenflüssen das zentrale Gewässer, das aus dem Vogelsberg kommend die Wetterau bis zur Mündung in den Main bei Frankfurt durchfließt. Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum dienen. Diese Flächen wurden deshalb bereits im Jahr 1989 als LSG "Auenverbund Wetterau" unter Schutz gestellt.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG "Wetterau" ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelten Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen. Die Wertigkeit des Teilgebietes "Im üblen Ried bei Wallernhausen" bezogen auf die Gesamtsicht der Schutzziele des FFH-Gebietes wird von der GDE als "sehr bedeutsam" eingestuft.

Das Plangebiet ist geprägt durch regelmäßig überschwemmten Auenbereich der Nidda zwischen Ranstadt im Süden und der Stadt Nidda im Norden mit anschließenden trockeneren Teilflächen des Vogelschutzgebietes. Die Wetterau ist das bedeutendstes hessische Brutgebiet für Wasser-, Watund Wiesenvögel. Die Struktur der Wetterau machen sie außerdem zu einem sehr arten- und individuenreichen Rast- und Überwinterungsgebiet auch für selten gewordene Vogelarten. Großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, Nassbrachen, Röhrichten, Stillgewässern sowie langsam strömenden Flüssen und Bächen, Auenwaldresten und im Westen angrenzende Laubmischwälder bieten zahlreichen Vogelarten günstige Lebensräume. Die überwiegenden Flächen im FFH–Gebiet werden extensiv als Grünland durch Weide- und Mahdbetrieb genutzt. Im VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland auf den trockeneren, außerhalb der Überschwemmungszonen gelegenen Flächen.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau", PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda vom November 2005,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Im üblen Ried bei Wallernhausen". Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt (Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelarten, die nicht Brutvögel sind, werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten).

**Hinweis:** FFH Anhang IV-Arten werden in der "Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen" nicht genannt.

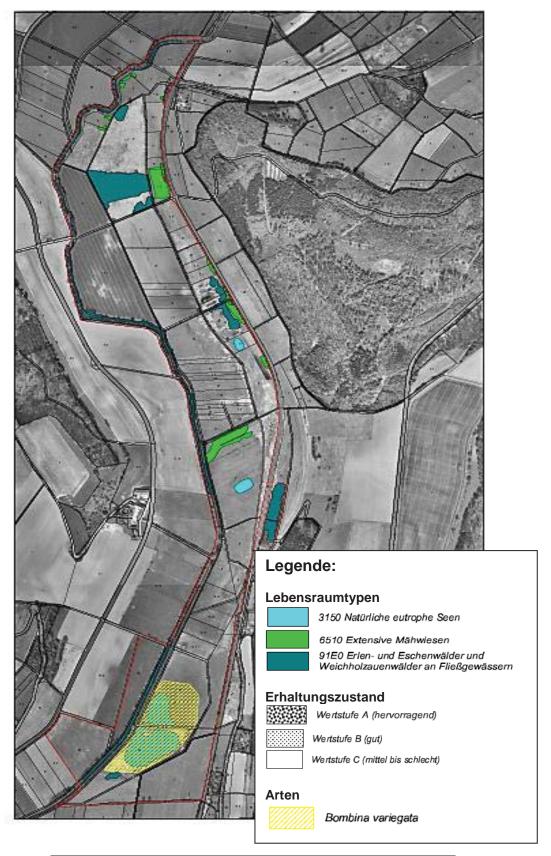
ierungspräsidium Darmstadt	FFH-Teil-Bewirtschaftungsplan "Im üblei	n Ried" mit VSG
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FF	H-Richtlinie	
LRT 3150 natürliche eutrophe Seen		(1)
LRT 6510 magere Flachland-Mähwiesen		
LRT *91E0 Erlen- Eschenwälder und Weichl	holzauenwälder an Fließgewässern	
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie		
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	(1)+(2)
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	(3)
Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie		<u> </u>
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	(1)
Gelbbauchunke	Bombina variegata	(2)
Kammmolch	Triturus cristatus	(2)
Biber	Castor fiber	(1)
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Schlingnatter	Coronella austriaca	(1)
Zauneidechse	Lacerta agilis	(2)
Laubfrosch	Hyla arborea	(2)
/ogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie		<u> </u>
Blaukehichen	Luscinia svecica	
Eisvogel	Alcedo atthis	
Neuntöter	Lanius collurio	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	
Silberreiher (Nahrungsgast)	Egretta alba	(1)
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	
Wachtelkönig	Crex crex	
Weißstorch	Ciconia ciconia	
ogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtli	inie	
Bekassine	Gallinago gallinago	
Beutelmeise	Remiz pendulinus	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	
Graugans	Anser anser	
Graureiher (Nahrungsgast)	Ardea cinerea	
Kiebitz	Vanellus vanellus	
Knäkente	Anas querquedula	
Reiherente	Aythya fuligula	
Schlagschwirl (nicht signifikant)	Locustella fluviatilis	
Schnatterente	Anas strepera	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	
Wasserralle	Rallus aquaticus	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt nach der GDE vorhanden, (2) = nach GDE vermutlich vorhanden, (3) = in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen

Zusätzlich kommen (Pirol (Oriolus oriolus), Teichhuhn (Gallinula chloropus) und Rohrammer (Emberiza schoeniclus) im Gebiet vor (Vogelarten in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen).

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage der LRT und Vorkommen von Arten im FFH-Gebiet, ohne Maßstab

# 2. Gebietsbeschreibung

#### 2.1Kurzcharakteristiken

#### Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH & VSG	Anteil
Grünland	59,26 ha	62,3 %	147,48 ha	46,3 %
Gehölze	3,20 ha	3,4 %	8,63 ha	2,7 %
Auenwald	5,86 ha	6,2 %	8,03 ha	2,5 %
Röhricht, Feuchtbrache,				
Seggenrieder, Schilf	11,70 ha	12,3 %	11,70 ha	3,7 %
Fließgewässer	8,45 ha	8,9 %	11,36 ha	3,6 %
Stillgewässer	2,33 ha	2,5 %	4,47 ha	1,4 %
Wege	4,20 ha	4,4 %	10,63 ha	3,3 %
Acker			107,54 ha	33,7 %
bauliche Anlagen mit Sch	ießstand		5,09 ha	1,6 %
Bahnlinie			3,90 ha	1,2 %
Summe	95,00 ha	100,0 %	318,83 ha	100,0 %

#### Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Der Vogelsberg ist das größte zusammenhängende Basaltgebiet Mitteleuropas, dessen Hauptaktivitäten vor 17 und 15 Mio. Jahren stattfand. Basaltische Lavaergüsse überlagern ein Fundament aus Buntsandstein und tertiären Sanden. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Die Geologie des Planungsgebietes besteht aus holozänen Ablagerungen der Nidda, die aus mehrere Meter mächtigen Schichten von Lehm, Sand und Kies bestehen. Das Material kommt aus dem Tertiär und wurde überwiegend fluviatil zum Teil mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert. An den Hängen des Vogelsberges wurde aus der Ebene Löß abgelagert. In den Flussauen weist das Gelände nur geringe Reliefunterschiede auf, die zwischen 125 und 127 m üNN liegen. Trotz dieser geringen Höhenunterschiede werden die regelmäßigen Überflutungsbereiche von den seltener betroffenen Flächen deutlich abgegrenzt.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye, vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

#### Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur erreicht ungefähr 9°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen 650-700 mm und liegen damit etwa im Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 200 Tagen recht lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 7 (ziemlich mild) erreicht.

## 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet "Im üblen Ried von Wallernhausen" mit dem rund 37,6 ha großen NSG gleichen Namens ist in das 95 ha große FFH-Gebiet eingebettet. Beide gehören zum etwa 315 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet "Wetterau". Die Flächen liegen im Wetteraukreis in den Gemarkungen der Stadt Nidda und der Gemeinde Ranstadt.

Das Bearbeitungsgebiet beginnt nördlich der Gemeinde Ranstadt und folgt der Bahnlinie nach Norden, wo es auf der Höhe des ehemaligen Bahnwärterhäuschens die Bahnlinie nach Osten überspringt. Die Grenze folgt dem östlichen Talrand der Nidda bis auf Höhe der ehemaligen Spanplattenfabrik, schwenkt nach Westen zur K 196 und folgt dieser nach Süden bis kurz vor Dauernheim, wo sie wieder nach Osten zum Ausgangspunkt abbiegt.

Das Planungsgebiet liegt rund 50 km nordöstlich des Ballungsraums Frankfurt/ Rhein-Main und unmittelbar südlich der Stadt Nidda.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

## 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Nidda trägt den Namen des Flusses, der durch die Stadt läuft. Erstmals erwähnt wird Nidda zwischen 802 und 827. Volkold von Malsburg, Vogt der Abtei Fulda über deren Besitzungen in der Wetterau, erbaut 1100 einer Wasserburg in Nidda zur Sicherung der vorbeiführenden Handelswege. Er zieht von der abteieigenen Burg in Bingenheim nach Nidda und gründet das Grafengeschlecht von Nidda. Graf Berthold von Nidda überträgt 1187 die Pfarrei Nidda samt Grundbesitz an den Johanniter-Orden, der im Ort eine Komturei errichtet, die von nun an die Entwicklung von Nidda prägt. Graf Ludwig von Ziegenhain erbt 1205 die Grafschaft Nidda, der Ort wird erstmals 1234 als Stadt bezeichnet. Von 1258 bis 1333 ist Nidda wieder selbständige Grafschaft bis Graf Johann von Ziegenhain durch Erbschaft erneut in deren Besitz kommt. 1450 fällt die Grafschaft an die Landgrafen von Hessen. Das Haus Hessen-Darmstadt baut nach 1604 die Wasserburg in ein Renaissaceschloss um.

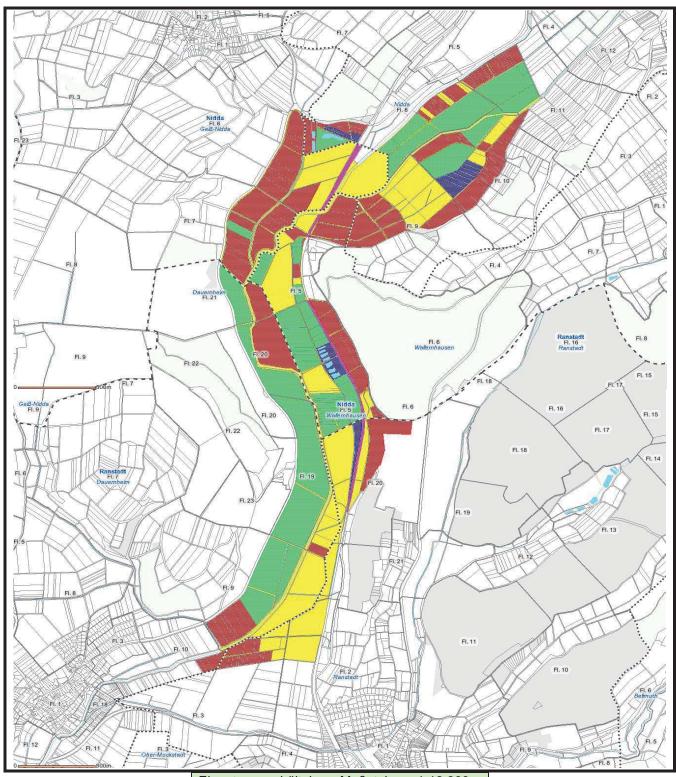
Die erste Erwähnung der Gemeinde Ranstadt erfolgt in einer Urkunde des Klosters Fulda, die zwischen 750 und 802 aufgesetzt wurde. Im Mittelalter gehört sie zum Amt Ortenberg, einem Kondominat der drei Landesherren des Wetterauer Grafenvereins. Kirchlich zählt sie zur Erzdiözese Mainz bis zur Reformation, nach der alle drei Landesherren zur evangelisch-lutherischen Kirche konvertieren. Sie erhält eine eigene Pfarrei. In 1601 erfolgt eine Realteilung des Kondominats, nach der die Gemeinde an die Grafschaft Stolberg-Gedern fällt, verbleibt jedoch beim Amt Ortenberg.

1806 übernimmt das Großherzogtum Hessen-Darmstadt die Herrschaft, die Verwaltung wird weiterhin vom Amt Ortenberg vorgenommen. Nach 1821 wird der Landratsbezirk Nidda eingerichtet, Nidda wird Kreisstadt. Von 1848 bis 1852 gibt es einen Regierungsbezirk Nidda. 1874 kommen Nidda und Ranstadt zum Landkreis Büdingen, der 1972 zusammen mit dem Landkreis Friedberg zum Wetteraukreis zusammengelegt wird.

Unterer Vogelsberg und Wetterau werden aufgrund ihrer guten Böden und ihres günstigen Klimas seit alters her durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt, die außerhalb der regelmäßigen Überschwemmungsbereiche als Ackerbau, innerhalb dieser Bereiche als Grünlandwirtschaft betrieben wird.

# 2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	114,17 ha	35,8 %
rot	Privateigentum	101,86 ha	32,0 %
grün	Land Hessen	90,70 ha	28,5 %
blau	OVAG	8,12 ha	2,5 %
pink	Deutsche Bahn	3,89 ha	1,2 %
Summe		318,74 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:18.900

# 3. Leitbilder und Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes "Grünlandgebiete in der Wetterau" und des VS-Gebietes "Wetterau" mit dem eingeschlossenen NSG sind:

#### 3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH-Lebensraumtypen und Arten besitzt, die von einer durch den Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.
- Das Gebiet wird wesentlich durch seinen Offenlandcharakter geprägt, in dem je nach Standort großflächiges Grünland verschiedener Feuchtestufen die Basis bildet. Hier existieren artenreiche Grünland-Lebensraumtypen auf mageren Standorten, welche einer extensiven Nutzung bedürfen. Leit-Gesellschaften sind die ermittelte Vielfalt an Grünlandgesellschaften aller Lebensraumtypen im Offenland. Eine Weiterentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 (sehr magere Bereiche) zu Lebensraumtyp 6410 ist positiv zu werten. Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensraumtypen dar, die durch ihren Offenlandcharakter besonnt sind und somit Amphibien und Libellen des FFH-Anhangs Lebensgrundlage bieten.
- Für die Flachlandbäche und –flüsse der Grünlandgebiete der Wetterau gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind zu gewährleiten oder wiederherzustellen.
- Im Auwald sind als Leit-Gesellschaften die Bachauwald-Gesellschaften der Verbände Alno-Ulmion und Salicion albae anzunehmen.

#### 3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Auengewässer anschließende Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feuchtund Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang der Nidda ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rastund Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

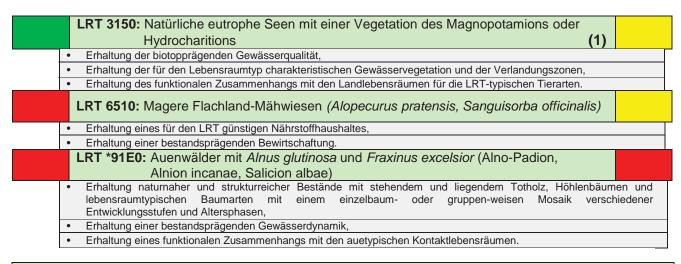
# 3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Im üblen Ried von Wallernhausen" und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau" aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in

der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den "Erhaltungszielen für LRT" und "Erhaltungsziele für Anhang II-Arten" des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Schutzziele für Anhang IV-Arten werden in der Verordnung nicht genannt. Sie werden dann in die Bewirtschaftungsplanung übernommen, wenn für die jeweilige Art ein ungünstiger Erhaltungszustand im Lande Hessen besteht.

### 3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Teilgebiet "Im üblen Ried von Wallernhausen":



(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, **Farben**: **rot** = ungünstig- schlecht, **gelb** = ungünstig-unzureichend, **grün**= günstig

#### 3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0		Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	(1)+(2)	k.A.		
	•	Erhaltung gehölzfreier, besonnter vegetation,	r, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben	mit emerser (	Gewässer-		
	Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege,						
	Erhaltung von Uferrandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und –rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist.						
0		Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	(3)	k.A.		
	Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüfteten Untergrund,						
	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität,						
	•	Gewährleistung einer den ökologis	chen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und G	Gewässerpflege	).		

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, (3) = in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

#### 3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulin										
	•	Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophe officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmic		enknopfes ( <i>Sa</i>	nguisorba							
	•	Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetz	ungsflächen,									
	•	Beibehaltung oder Wiedereinführung einer de Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsfon Nährstoffhaushaltes beiträgt.										
+	Biber Castor fiber (1) k											
	•	Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkor ungenutzter Auwald- und Auenbereiche,	mplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern	einschließlich	teilweise							
	•	Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von	Fließgewässern.									
0		Kammmolch	Triturus cristatus	(2)	k.A.							
	•	Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen reichen Stillgewässern,	n mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft	wasserführend	en, kraut-							
	•	Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewäs	sser.									
		Gelbbauchunke	Bombina variegata	(2)	k.A.							
	•	Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umf	feld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftun	g artverträglich	ist.							

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

bereichen und guter Wasserqualität,

Schutzziele werden in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungs-zustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

**Hinweis:** Die hier genannten Reptilien- und Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern aus Unterlagen der UNB Friedberg entnommen.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Im üblen Ried bei Wallernhausen", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

		Schlingnatter	Coronella austriaca	(1)	k.A.		
	•	Schutz von gut strukturierten, beso als Sonnen- und Eiablageplätzen,	nnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und St	teinbrüchen oder Bah	ndämmen		
	•		n mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bei tzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche		, sonnen-		
	•	Erhaltung von linearen Strukturen korridore.	wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Verne	etzungsstrukturen und	l Wander-		
0		Zauneidechse	Lacerta agilis	(1)+(2)	k.A.		
	٠	Schutz von gut strukturierten, beso als Sonnen- und Eiablageplätzen,	nnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und St	teinbrüchen oder Bah	ndämmen		
	•		n mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bei tzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche		, sonnen-		
	•	Erhaltung von linearen Strukturen korridore.	wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Verne	tzungsstrukturen und	l Wander-		
		Laubfrosch	Hyla arborea	(1)+(2)	k.A.		
	•	Schutz der Primärlaichgewässer in	wärmebegünstigten naturnahen Auen,				
	Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasser						

- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche),
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern,
- Erhaltung einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet:

+	Blaukehlchen	В	Luscinia svecica	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	ung einer weitgehend natürlichen A tauden- und röhrichtreichen Habitat				х		
<ul> <li>Erhalt</li> </ul>	ung zumindest störungsarmer Bruth	nabitate.	,	х			
0	Eisvogel	В	Alcedo atthis	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	ung einer weitgehend natürlichen A Idung von Altwässern, Uferabbrüche				х		
• Erhalt	ung von Ufergehölzen sowie von St ssernähe als Bruthabitate,			х			
	ung einer den ökologischen Ansprü	chen der A	Art förderlichen Wasserqualität,	Х			
	ung zumindest störungsarmer Brut- reilich genutzten Bereichen.	und Nahr	ungshabitate insbesondere in	х			
	Neuntöter	В	Lanius collurio	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	ung einer strukturreichen Agrarland obstwiesen, Rainen, Ackersäumen,				Х		
<ul> <li>Erhalt einem begür</li> </ul>	ung von Grünlandhabitaten sowie v für die Art günstigen Nährstoffhaus stigenden Bewirtschaftung zur Vern schung,	on größere shalt und e	en Magerrasenflächen mit iner die Nährstoffarmut	х			
	ung trockener Ödland-, Heide- und äumen, Sträuchern und Gebüschgr		en mit eingestreuten alten			Х	
	ung von naturnahen, gestuften Wal			Х			
+	Rohrweihe	В	Circus aeruginosus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Erhalt	ung von hohen Grundwasserstände	en in den B	ruthabitaten,	X			
	ung von Grünlandhabitaten mit eine eren Bewirtschaftung sich an traditi			Х			
Erhalt	ung von Schilfröhrichten,		•	Х			
	ung zumindest störungsarmer Bruth ke der Erholung genutzten Bereiche		fischereilich, jagdlich sowie für	х			
0		(B)/ R	Porzana porzana	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Erhalt	ung schilfreicher Flachgewässer,				х		
Unter nährs	ung von Stillgewässern mit breiten F wasser- und Ufervegetation sowie v offarmem Grünland, dessen Bewirt ditionellen Nutzungsformen orientiel	on direkt a schaftung	ngrenzendem teilweise	х			

0	,	Wachtelkönig (B) Crex crex		Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	-	
• E	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten,							
Ü S sä	Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten,							
	Erhaltur nalt,	ng von Grünlandhabitaten mit	einem für die A	Art günstigen Nährstoffhaus-	X			
		ng zumindest störungsarmer l autzten Bereichen.	Bruthabitate, in	sbesondere in landwirtschaft-	X			
+	,	Weißstorch	В	Ciconia ciconia	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
• E	Erhaltur	ng von hohen Grundwasserst	änden in den N	lahrungshabitaten,	X			
	Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,					х		
	<ul> <li>Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland;</li> </ul>				Х			
• E	Erhaltur	ng von Brutplätzen.			Х			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

### 3.2.6 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet,

Bekassine	B/R	Gallinago gallinago	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Erhaltung hoher Grundwasse	rstände in den Brut- u	nd Rasthabitaten,	Х			
<ul> <li>Erhaltung von Grünlandhabita einer artgerechten Bewirtscha</li> </ul>		ng oder Wiedereinführung		х		
Erhaltung von zumindest störe	ungsarmen Brut-, Nah	rungs- und Rasthabitaten,	Х			
Erhaltung des Offenlandchara	ıkters.		Х			
Beutelmeise	В	Remiz pendulinus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Erhaltung von Weichholzauer	und Schilfröhrichten,		Х			
<ul> <li>Erhaltung zumindest störungs fischereilich sowie für Zwecke Brutzeit.</li> </ul>			х			
Braunkehlchen	В	Saxicola rubetra	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
<ul> <li>Erhaltung großräumiger, struk oder Wiedereinführung einer ;</li> </ul>				х		
Erhaltung strukturierter Brut- Brachen, ruderalisiertem Grür (Zaunpfähle, Hochstauden)			х			
+ Drosselrohrsäng	jer B	Acrocephalus arundinaceus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
Erhaltung ausgedehnter Schil	Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte,					
Erhaltung eines für die Gewäs	sserhabitate günstiger	Nährstoffhaushalts.	Х			

	Flussregenpfeifer	В	Charadrius dubius	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	haltung einer weitgehend natürlichen eubildung von Altwässern, Uferabbrücl				X	Zu	
• Erl	Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten,						
	Erhaltung störungsarmer Brutplätze.						
+	Graugans	B/R	Anser anser	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	haltung von zumindest naturnahen Ge sonderer Berücksichtigung der als Sc			х			
Erl ins	haltung zumindest störungsarmer Brut besondere in landwirtschaftlich, jagdli nutzten Bereichen.	t-, Rast- un	d Nahrungshabitate	х			
	Graureiher	R	Ardea cinerea	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
ins	haltung zumindest störungsarmer Brut sbesondere in fischereilich, jagdlich so ereichen.			х			
	Kiebitz	B/R	Vanellus vanellus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	-
• Erl	haltung hoher Grundwasserstände in o	den Brut-, F	Rast- und Nahrungshabitaten,	х			
	haltung von großräumigen Grünlandha ihrstoffhaushalt,	abitaten mit	t einem für die Art günstigen		X		
• Eri	haltung von zumindest naturnahen Ge	ewässern u	nd Feuchtgebieten,	х			
de	haltung zumindest störungsarmer Brut re in landwirtschaftlich, jagdlich sowie ereichen während der Fortpflanzungsz	für Zwecke		х			
	Knäkente	B/R	Anas querquedula	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	haltung von Stillgewässern mit breiten sterwasser- und Ufervegetation,	Flachuferz	conen und einer reichen	х			
• Erl	haltung von Pufferzonen zum Schutz d hadstoffeinträgen,	der Gewäss	ser vor Nähr- und		x		
	haltung zumindest störungsarmer Brut re in fischereilich, jagdlich sowie für Z			X			
+	Reiherente	B/R	Aythya fuligula	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	haltung von Stillgewässern mit breiten sterwasser- und Ufervegetation,	Flachuferz	conen und einer reichen	х			
• Erl	haltung zumindest störungsarmer Brut re in fischereilich, jagdlich sowie für Z			х			
	Schlagschwirl	В	Locustella fluviatilis	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
• Erl	haltung von Nassstaudenfluren.			х			
+	Schnatterente	В	Anas strepera	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	haltung von Stillgewässern mit breiten iterwasser- und Ufervegetation,	Flachuferz	conen und einer reichen	х			
0	Schwarzkehlchen	В	Saxicola torquata	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	haltung der strukturreichen Agrarlands stwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brad				х		
	haltung von Grünlandhabitaten mit ein			х			

	0	Wasserralle B	Rallus aquaticus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
•	Erhalt	ung von zumindest naturnahen Gewässern	und Feuchtgebieten,	Х			
•	Unterv nährst	ung von Stillgewässern mit breiten Flachufe wasser- und Ufervegetation sowie von direk toffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftun ngsformen orientiert,	angrenzendem teilweise	x			
•		ung von Röhrichten und Seggenriedern mit erstand.	einem großflächig seichten	х			
	0	Zwergtaucher B/R	Tachybaptus ruficollis	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
•		ung von Stillgewässern mit breiten Flachufe wasser- und Ufervegetation,	rzonen und einer reichen	х			
•	Sicher Brutze	rung eines ausreichenden Wasserstandes a eit,	n den Brutgewässern zur		х		
•							
•	Erhalti eintrag	ung von Pufferzonen zum Schutz der Gewä		х			
•		ung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- un landwirtschaftlich, jagdlich oder für Zweckschen.		х			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

## 3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

### 3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH- Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	mittel	<b>B</b> (2,66 ha) <b>C</b> (0,34 ha)	В	В	В	
	Erhaltungszie	I für den LRT	3,00 ha				В
LRT 6510	magere Flachland- Mähwiesen	mittel	<b>C</b> (0,10 ha) <b>C</b> (1,74 ha)	С	В	В	
	Erhaltungszie	I für den LRT	1,84 ha				В
LRT *91E0	Auenwald	gering	<b>C</b> (5,86 ha)	С	С	С	
	Erhaltungsziel für den LRT 5,86 ha						
Summe							10,70 ha
<b>EZ</b> = Erhaltungsz	ustand, <b>Wertstufen: A</b> = Zusta	nd günstig (grün), B	= Zustand ungünstig	g-unzureichend	$d (gelb), \mathbf{C} = Z\iota$	ustand ungünst	ig-schlecht (rot)

Die LRT haben mit 10,70 ha einen 11,3 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

In der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen ist der LRT 3150 für das FFH-Teilgebiet nicht aufgeführt, obwohl der LRT in den natürlichen sowie nachträglich angelegten Blänken, Tümpeln und Teichen vorkommt. Eine deutliche Aufwertung des EZ ist für das FFH-Gebiet in den letzten Jahren durch Anlage von weiteren kleinen, temporär wasserführenden Tümpeln und Blänken erfolgt.

Der LRT 6510 kommt überwiegend in kleinen Flächen im Teilgebiet vor. Die GDE gibt als Grund für die teilweise Einstufung in den EZ C eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung sowie

Düngung bzw. Nährstoffeintrag in den Flächen an. Deshalb steht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen die Sicherung vorhandener Flächen und Entwicklung von Potenzialflächen durch regelmäßige angepasste Nutzung.

Entlang der Nidda sind bachbegleitende Ufergehölze in den LRT \*91E0 kartiert. Ihre Größe und Struktur ist für die ausschließlich schlechte Einstufung in den EZ C ausschlaggebend, eine Verbesserung ist nicht zu erwarten, da eine Flächenvergrößerung dem Erhalt einer offenen Landschaft entgegensteht. Die etwas größeren Auenwaldflächen außerhalb des Fließgewässerbereiches sind vermutlich aus Naturverjüngung hervor gegangen und weisen eine Monostruktur auf. Hier wäre in Abstimmung mit dem Waldeigentümer Entwicklungspotenzial möglich.

### 3.3.2 für die Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	mittel	B Issing Angelog in dec CDC			В	
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	hoch	keine Angaben in der GDE				В
EZ = Erhaltungszustan	EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)						

Die **Helm-Azurjungfer** konnte bei den Untersuchungen zur GDE nicht nachgewiesen werden. In den letzten Jahren wurde jedoch ein größeres bodenständiges Vorkommen im Nidda-Flutgraben festgestellt. Die Verbreitung der Art wird fortschreiten, wenn geeignete Fließgewässerabschnitte da sind, wie sie z.B. durch Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda entstehen.

Der **Schlammpeitzger** ist durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen in fast allen Grabensystemen nachgewiesen. Zukünftig sind Grabenunterhaltungen in Gräben mit Schlammpeitzger-Nachweisen ausschließlich mit Mähkorb zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausnahmen davon sind mit den zuständigen Behörden (UNB, FA Nidda) abzusprechen. Dazu gehört außerdem das aktive Zurücksetzen von Individuen nach Abschluss von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (siehe auch Hinweise unter Maßnahme 5.3.3).

#### 3.3.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	lokal bedeutsam	В	В	В	В	В
Gelbbauchunke	Bombina variegata	lokal bedeutsam	В	В	В	В	В
Kammmolch	Triturus cristatus	gering	В				В
Biber	Castor fiber	k.A.	keine Angaben in der GDE			В	
EZ = Erhaltungszustand, V	Vertstufen: A = hervorragender Zust	and (grün), <b>B</b> = gute	er Zustand (	gelb), <b>C</b> = n	nittlerer bis	schlechter 2	Zustand (rot)

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** kommt auf den extensiv genutzten Grünflächen des NSG vor.

Der **Kammmolch** ist bei den Untersuchungen zur GDE nicht bestätigt worden. Geeignete Habitate für die Art stehen bereit, die eine Ausbreitung erwarten lassen.

Der **Biber** ist in den renaturierten Abschnitten der Nidda eingewandert und hat sich fest etabliert. Der Fortgang der Renaturierungsarbeiten wird den Bestand weiter festigen können und den EZ positiv beeinflussen.

Die **Gelbbauchunke** konnte im Süden des FFH-Gebietes nachgewiesen werden. Im Rahmen des Auenprojektes Dauernheimer Hof wurden in den Grünlandflächen für die Art Blänken durch Vertiefung hergestellt, die temporär Wasser führen und in der regulären Nutzung gemäht werden können.

### 3.3.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Schlingnatter	Coronella austriaca			В		
Zauneidechse	Lacerta agilis	keine Angaben in der GDE		В		
Laubfrosch	Hyla arborea			В		
EZ = Erhaltungszustand, Wertst	ufen: A =hervorragender Zustand (grün), B	= guter Zu	stand (gelb	), <b>C</b> = mittle	rer bis schle	echter Zustand (rot)

Weitere Bearbeitungen zur Populationssituation oder zu den Erhaltungszuständen sind in der GDE nicht erfolgt. Es wurden jedoch die beobachteten Exemplare der Arten und die festgestellten Rufer vermerkt. Die Daten stammen aus Unterlagen und Beobachtungen der UNB des Wetteraukreises. Dadurch konnte der Nachweis der Anwesenheit der genannten Arten im Gebiet bestätigt werden.

#### 3.3.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte "landesweite Bedeutung des Gebietes" gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS- Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	Α	Α	Α	Α	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	В	В	В	В	hoch
Neuntöter	gering	gering	В	В	В	В	gering
Rohrweihe	hoch	sehr hoch	В	В	В	В	sehr hoch
Silberreiher	k.A.	mittel	В	В	В	В	hoch
Wachtelkönig	sehr hoch	sehr hoch	С	С	С	С	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	В	В	Α	Α	sehr hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wert	stufen: A =hervorrag	ender Zustand (grün), B	= guter Zustan	d (gelb), C	= mittlerer b	is schlechte	er Zustand (rot)

Das Vorkommen des **Wachtelkönigs** schwankt von Jahr zu Jahr, weil die Art in der Wetterau an der westlichen Arealgrenze leben muss. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands ist nicht einzuschätzen und daher nicht zu prognostizieren.

Der **Silberreiher** kommt regelmäßig als Überwinterungsgast ins Gebiet, er bleibt auch z.T. den Sommer über als Nahrungsgast. Bruten gibt es im Gebiet bisher nicht.

Die Bruten des **Weißstorchs** nehmen kontinuierlich zu, daher strebt der EZ nach A. Es sind inzwischen viele Nisthilfen aufgestellt, die gerne angenommen werden. Die Nahrungshabitate sind deutlich ausgeweitete worden, so dass sich die Situation für die Art sehr positiv entwickelt.

#### 3.3.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte "landesweite Bedeutung des Gebietes" gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS- Gebiet
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	С	С	С	С	extrem hoch
Beutelmeise	sehr hoch	sehr hoch	С	С	С	С	sehr hoch
Braunkehlchen	sehr hoch	extrem hoch	В	В	В	В	extrem hoch
Drosselrohrsänger	mittel	hoch	В	В	В	В	gering
Flussregenpfeifer	sehr hoch	hoch	С	С	С	В	sehr hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	Α	Α	Α	Α	sehr hoch
Graureiher	hoch	mittel	С	С	С	С	mittel
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	С	С	С	С	extrem hoch
Knäkente	hoch	extrem hoch	В	В	В	В	extrem hoch
Reiherente	hoch	sehr hoch	В	В	В	В	hoch
Schlagschwirl	k.A.			nicht sigr	nifikant		
Schnatterente	hoch	extrem hoch	В	В	В	В	extrem hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	В	В	В	В	sehr hoch
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	С	С	С	В	sehr hoch
Zwergtaucher	hoch	sehr hoch	В	В	В	В	sehr hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wert	stufen: A =hervorrag	ender Zustand (grün), B	= guter Zustar	nd (gelb), C	= mittlerer l	ois schlecht	er Zustand (rot)

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Starke Bestandsabnahmen werden seit Jahren bei der **Bekassine** beobachtet. Geeignete Biotope sind in der Vergangenheit durch Trockenlegung verschwunden, nur durch Wiederherstellen feuchter, zeitweise flach überfluteter Wiesenbereiche z.B. in den Wetterauniederungen im Zuge der Gestaltung von Naturschutzgebieten konnte der Bestand überhaupt überleben. Wie sich die Population bei dem jetzt vorhandenen und zu schaffenden Potenzial entwickelt, muss beobachtet werden. Im Planungsgebiet kommt die Bekassine als Brutvogel vor.

Die abnehmende Populationsdichte des **Kiebitzes** resultiert ausschließlich aus einer Vielzahl von Prädatoren.

Die **Beutelmeise** hat ihr Verbreitungsgebiet nach Westen ausgeweitet und sich in der Mitte der 70iger Jahre auch in Hessen angesiedelt. Derzeit lassen sich jedoch bundesweit erhebliche Populationsrückgänge verzeichnen. Dabei ist unklar, ob es sich um erneute Arealverschiebungen oder um naturbedingte bzw. durch Menschen beeinflusste Bestandsrückgänge handelt. Eine Verbesserung des schlechten EZ kann daher durch Habitatmanagement nicht erreicht werden.

Der Graureiher nutzt das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat.

Flussregenpfeifer und Wasserralle können von den Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda profitieren, so dass der EZ vermutlich nach B tendiert.

#### 3.3.7 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

#### für das FFH-Gebiet mit NSG:

LRT	Verbesserung					
LIXI	kurzfristig	mittelfristig	langfristig			
3150	Pflege der Tümpel durch regelmäßiges Räumen/ Entschlammen,	Anlage neuer Tümpel,	Wassermanagement zur Regulie- rung des Grundwasserstandes			
6510	extensive Nutzung aller Grünland- flächen	Mahd beweideter Flächen in mehrjährigen Abständen, Mahd/ Beweidung verbrachter Flächen	Wassermanagement zur Regulie- rung des Grundwasserstandes, Aushagerung durch Düngeverzicht auf feuchten Grünlandflächen			
*91E0	Ersatz der Erlen-Verluste durch den Phytophthora-Pilz,	Züchtung resistenter/ Erhalt aller resistenten Bäume	Umbau des Erlen-Bestands in eine typischen Weichholzaue			

#### für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraum	Maßnahmen					
Lebelisiaulii	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen			
Gewässer	++	+	-			
Feuchtgrünland	+					
Offenland	+					
Auswirkungen: + = positiv, = negativ, o = keine						

# 4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

## 4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	Düngereintrag Verlandung Freizeitnutzung nicht fischfrei	Grundwasserstand Gewässerbelastung
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt	Windwurf

# 4.2 der Arten nach Anhang II, II& IV und IV der FFH-RL

Art	Name	FFH- An- hang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Helm-Azurjungfer Schlammpeitzger	Coenagrion mercuriale Misgurnus fossilis	П	fehlende Grabenverbindungen intensive Grabenräumung ohne Mähkorb falscher Pflegezeitpunkt kein Uferrandstreifen	Wasserentnahme Gewässerbelastung
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous		keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennnesselfluren falscher Mahdzeitpunkt	Grundwasserstand
Biber	Castor fiber	II&IV	fehlende Renaturierungen kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigungen	Störungen
Kammmolch	Triturus cristatus		Austrocknen von Tümpeln Fischkonkurrenz Verlanden der Tümpel	Wasserentnahme Grundwasserstand
Laubfrosch Gelbbauchunke	Hyla arborea Bombina variegata	IV	fehlende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Fischkonkurrenz falscher Pflegezeitpunkt	Wasserentnahme Grundwasserstand
Schlingnatter Zauneidechse	Coronella austriaca Lacerta agilis	IV	fehlende Sonnenplätze keine geeigneten Eiablageplätze Störungen	nicht bekannt

## 4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammbildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemitteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit Fischkonkurrenz	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Nutzungsintensivierung Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession Aufforstung von Agrarflächen falscher Erntezeitpunkt Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung Nutzungsänderungen ungeschützte Strommasten	Störungen

# 5. Maßnahmenbeschreibung

Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

#### 1. Weideflächen

- Mindesten zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 1.7. kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

#### 2. Mahdflächen

- Frühe Mahd vor dem 15.6., späte Mahd ab dem 15.6.,
- Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- bei Bedarf Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen,
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen früher 1. Schnitt und 2. Schnitt nicht vor dem 01.09. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),
- Entwicklung von Pfeifengrasflächen durch Mahdgutauftrag,

- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,
   Alternative dazu: Stehenlassen von 5 % der Fläche mit mindestens 10 m Breite,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

#### 3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc.,
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- · Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- Versuchsanordnungen mit den genannten Varianten zur Ermittlung eines optimalen Nutzens,
- Stehenlassen von Schutzstreifen mit später Mahd (September).
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen.
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen,
- Anlage von Kleegras- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

#### 4. Gewässer

- Renaturierung von Abschnitten der Nidda zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen, und wassergebundene Vogelarten in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammpeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhanden Flutmulden sind nach Möglichkeit von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

#### Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBI. I S. 2542 sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
  - natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
  - 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
  - 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.
  - Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  - 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
  - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
  - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

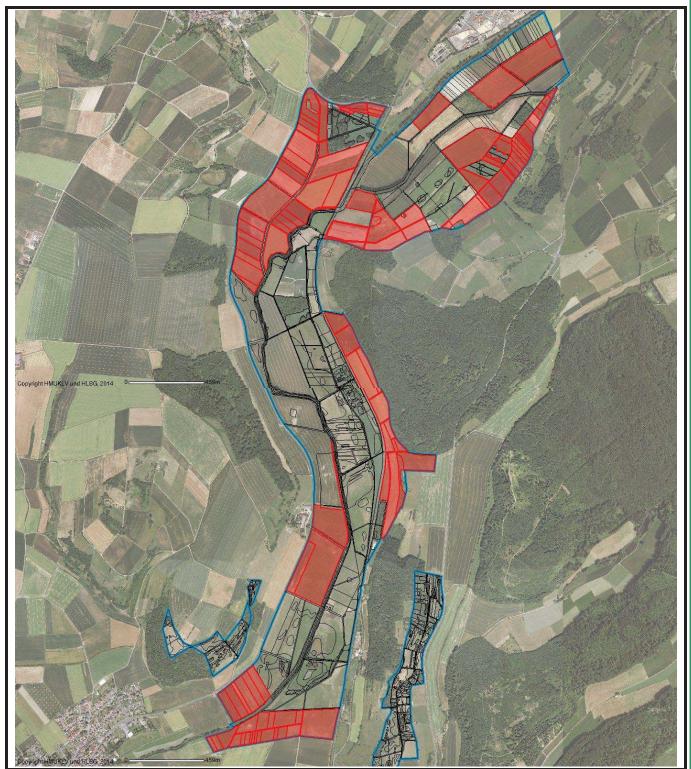
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp1)

### 5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

(NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter

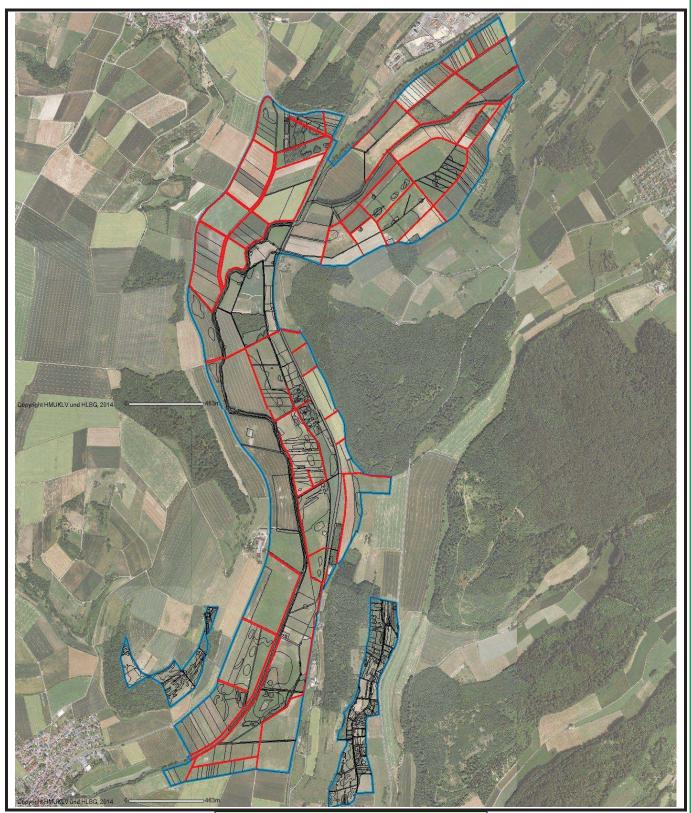


Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:17.700

Hinweis: Durchführung von linearen und punktuellen Maßnahmen auf Ackerflächen siehe Hinweise Ziffer 3.

# **5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen** (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteerter Wirtschaftswege, Eigentümer



Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:17.700

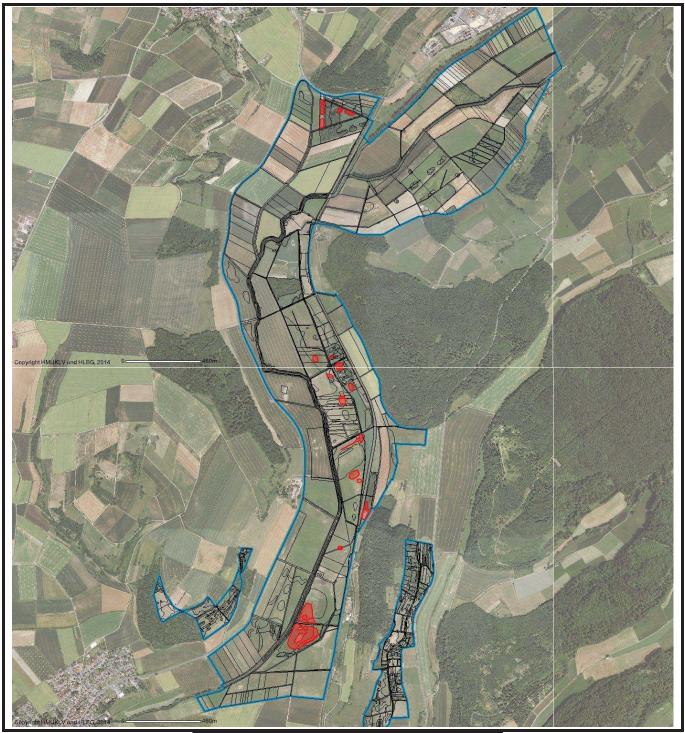
# 5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

### 5.2.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

(NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Pflege der Stillgewässer einschließlich des LRT 3150 zur Förderung aquatischer Lebensräume für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten (Schlammpeitzger, Helm-Azurjungfer) durch Entkrauten/Entschlammen in mehrjährigen Abständen nach Bedarf, Pflege des Uferbewuchses, amphibiengerechte Gestaltung der Ufer, Anlage von Flachwasserzonen, ggf. Umgestaltung vorhandener Fischteiche, Unternehmereinsatz



Pflege der Stillgewässer, Maßstab ca. 1:17.700

# 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

### 5.3.1 Artenschutzmaßnahmen Vögel

(NATUREG Maßnahmencode 11.02.)

Der Wachtelkönig kommt nicht regelmäßig an seine westlichen Arealgrenzen, sofern seine Anwesenheit im Gebiet festgestellt wird, sind die folgenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung seiner Lebenssituation wichtig:

Wachtelkönig	Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10-15 m) als Fluchtmöglichkeit
wachterkonig	mit später Mahd

Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter

#### 5.3.2 Wasserstandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten der LRT und Wiesenbrüter, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

#### 5.3.3 Auszäunen von Flächen

(NATUREG Maßnahmencode 06.02.05.)

Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

#### 5.3.4 Wildbestandsregulierung

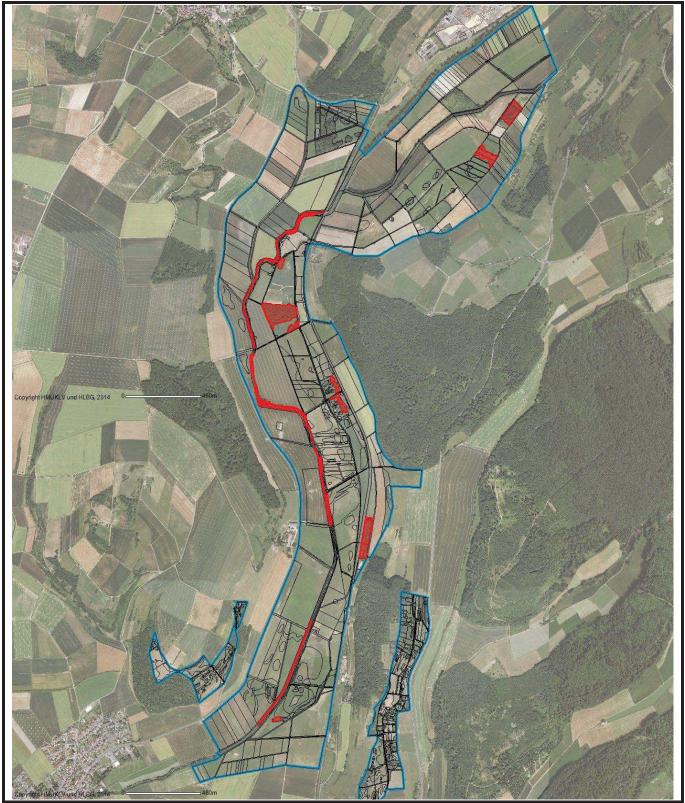
(NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Dachs, Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ganzjährig ausschließlich am Rand des FFH-Gebietes ausgeübt werden, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten oder Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen im Schutzgebiet möglich, erwünscht ist die Fallenjagd auch im Vogelschutzgebiet, in Absprache mit Forstamt Nidda und UNB können erforderliche Schussschneisen im Schilf bis spätestens Ende Februar angelegt werden, ein Nacharbeiten zur Jagdzeit ist möglich, Jagdausübungsberechtigte

# 5.3.5 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

(NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Entwicklung der bachbegleitenden und feuchten Auenwälder zum EZ B (wo das möglich ist) durch Einzelstammentnahmen auf wechselnden Uferseiten, nach Bedarf auch abschnittsweises "Auf-den-Stock-Setzen", Entsorgung des anfallenden Holzes aus dem Schutzgebiet, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger

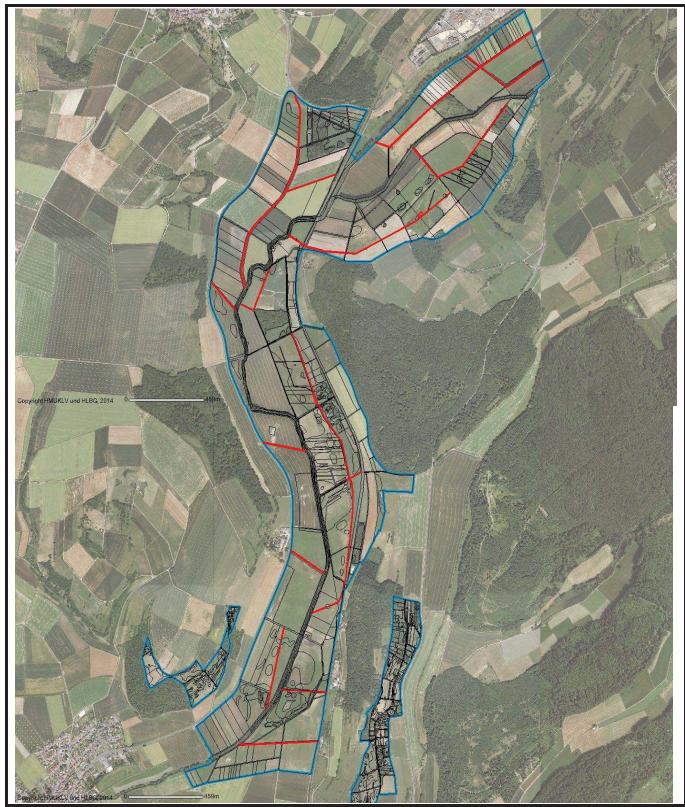


Entwicklung der Auenwälder zum EZ B, Maßstab ca. 1:17.700

# 5.3.6 Entkrautung/ Entschlammung abschnittsweise

(NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

Jährliche Grabenunterhaltung durch regelmäßiges Entschlammen/ Entkrauten mit Mähkorb nach Bedarf, in begründetem Einzelfall auch mit Grabenlöffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerdynamik, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers und der Helm-Azurjungfer, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich der Pflege der Ufergehölze, Abflachen von Grabenböschungen, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige



Grabenpflege, Maßstab ca. 1:17.700

#### Hinweis:

Bei Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: Sowohl fehlende als auch eine zu intensive Grabenpflege stellt für alle hier lebenden Arten eine Gefährdung dar. Ausbleibende Grabenpflege führt zur Verlandung und Wegfall des Lebensraumes. Optimal sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei abschnittsweise (ca. 100 m), bei breiten Gräben auf wechselnden Gewässerseiten ab August bis Oktober (bei Frost auch später) gepflegt werden muss. Um großflächige Räumungen in einer Saison zu vermeiden, sollten die Unterhaltungspflichtigen Grabenpflegekonzept erstellen, bei denen alljährlich Teile der Gräben geräumt werden.

Auch anschließende Gräben sollen im Sinne einer Vernetzung möglichst zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden. Der Schlammpeitzger stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum:

Makrophytenvegetation	Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfzonen
sandig-schlammiges Substrat	ein hoher Vernetzungsgrad

Bei einer zu intensiver Pflege nimmt die Population des Schlammpeitzgers mit den Jahren immer weiter ab, bis er sich nicht mehr erfolgreich fortpflanzen kann.

Bei der Entschlammung ist das entnommene Material am Grabenrand zwischenzulagern. Das entnommene Material ist auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen, gefundene Tiere sind aktiv in den Graben zurückzusetzen. Danach ist das Aushubmaterial außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen, sofern damit keine Habitate entwickelt oder verbessert werden können.

Über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

### 5.5.1 Anlage von temporären Gewässern

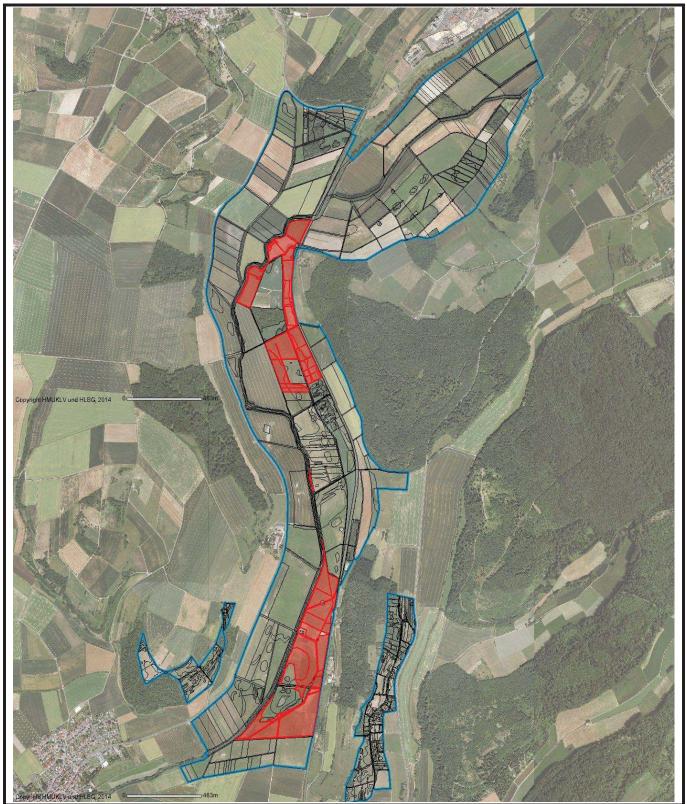
(NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Anlage von temporär wasserführender Blänken und Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten und LRT-Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

### 5.5.2 Beweidung mit Nachmahd

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.03.)

Pflege feuchter Grünlandflächen durch regelmäßige Beweidung mit Nachmahd, Mahd mit Nachbeweidung oder zweischüriger Mahd ab 1.7., Unterhaltung der Weidezäune, Entbuschung der Flächen nach Bedarf, Pächter mit Agrarförderung (sofern es sich nicht um Flächen mit Ausgleichsfunktion handelt)

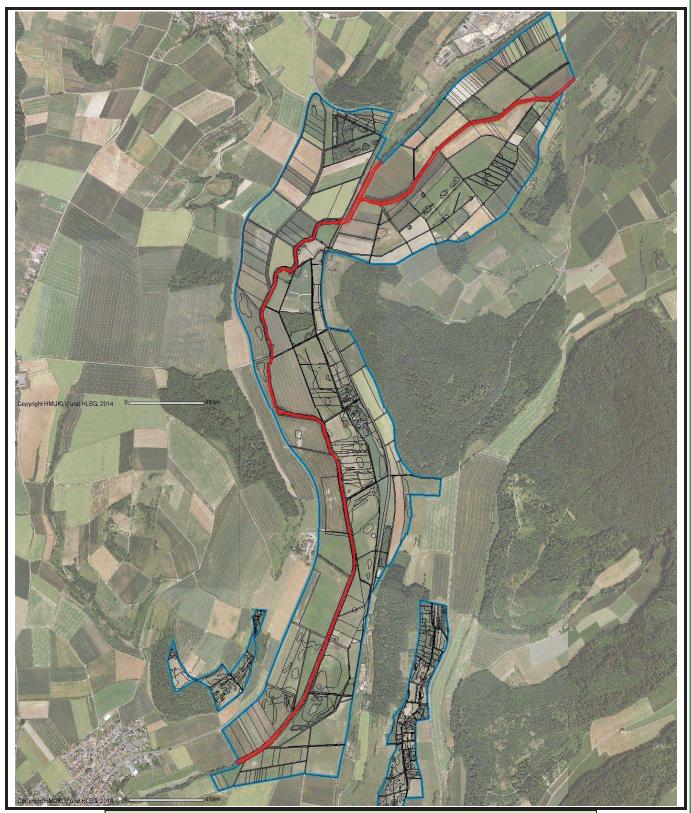


Beweidung des feuchten Grünlands, Maßstab ca. 1:17.700

### 5.5.3 Gewässerrenaturierung

(NATUREG Maßnahmencode 04.04.)

Renaturierung der Nidda und des Hochwassergrabens zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und des LRT 3260, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, anschließen von Seitengräben, ggf. Ausweisen von Uferrandstreifen, Maßnahme auch außerhalb des Schutzgebietes fortsetzen, WRRL

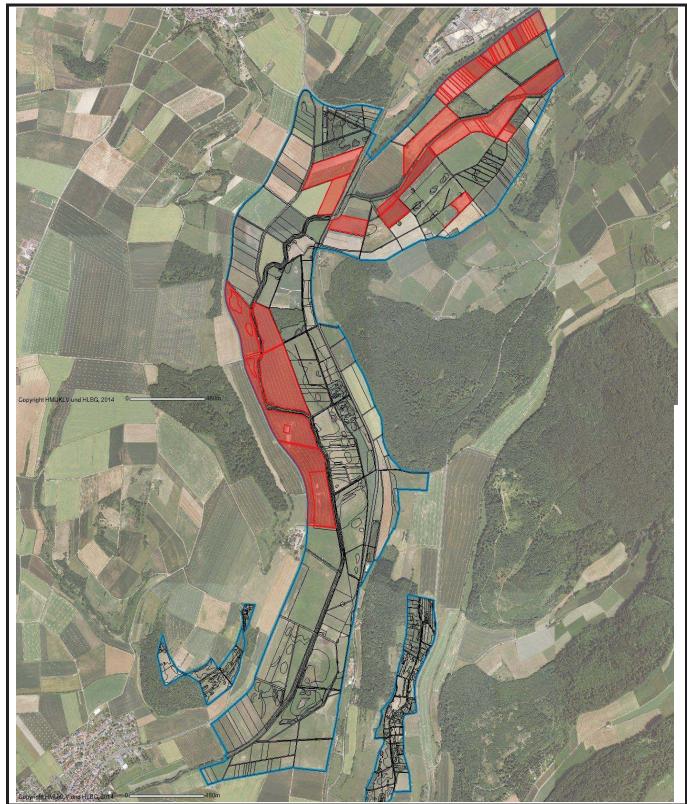


Renaturierung der Nidda und des Hochwassergrabens, Maßstab ca. 1:17.700

### 5.5.4 Umwandlung von Acker in Grünland

(NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.)

Umwandlung der im Überschwemmungsbereich der Nidda liegenden Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, Erhaltung der vorhandenen Blänken, Anlage weiterer, temporär Wasser führender Kleingewässer, regelmäßige Pflege durch mindestens zweischürige Mahd ab 1.7., Prüfung auf Eignung als Kompensationsmaßnahme, Eigentümer

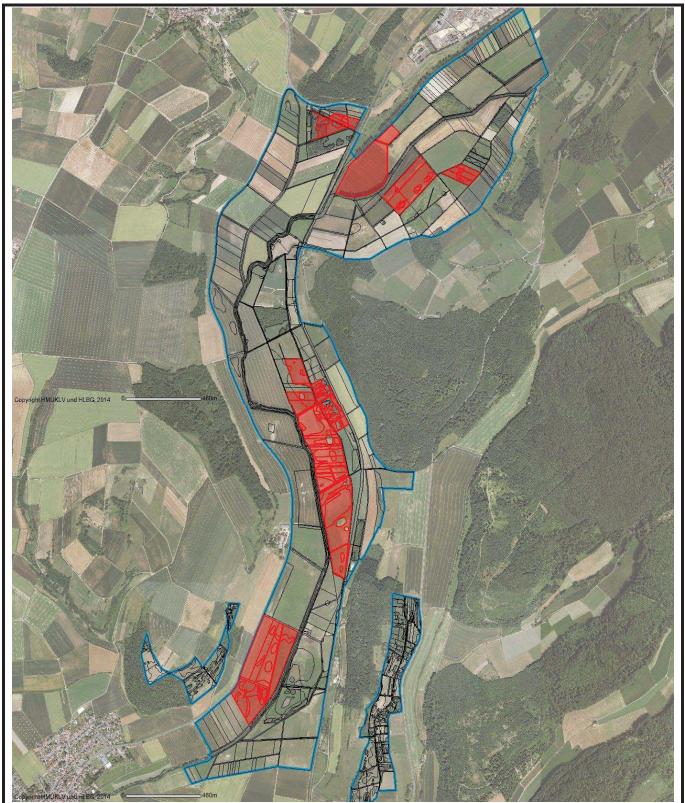


Umwandlung von Acker in Grünland, Maßstab ca. 1:17.700

## 5.5.5 Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern

(NATUREG Maßnahmencode 04.07.)

Unterhaltung und Pflege von Kleingewässern und Blänken mit temporärer Wasserführung durch Entschlammen nach Bedarf, Mähen der Flächen zusammen mit der umgebenden extensiven Grünlandnutzung, Verhinderung der Verbuschung der Flächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Pflege von Kleingewässern mit umgebendem Grünland, Maßstab ca. 1:17.700

#### 5.5.6 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung der Verbuschung, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in 3jährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

# 5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen

(NATUREG Maßnahmentyp 6)

#### 5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom 15. März bis 30. Juni im üblen Ried durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infofolien, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

## 5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten

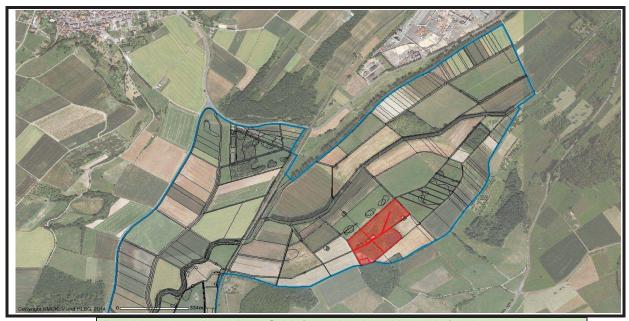
(NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

#### 5.6.3 Beseitigung/ Rückbau störender Elemente

(NATUREG Maßnahmencode 12.04.)

Beseitigung des ehemaligen Schießstands und Umwandlung in extensiv genutztes Grünland mit einmal jährlichem Mulchen nach Bedarf, Zurückdrängen der Verbuschung, Erhaltung des Schilfs, Rückbau der Gebäude (laufendes Verfahren), Sonstige

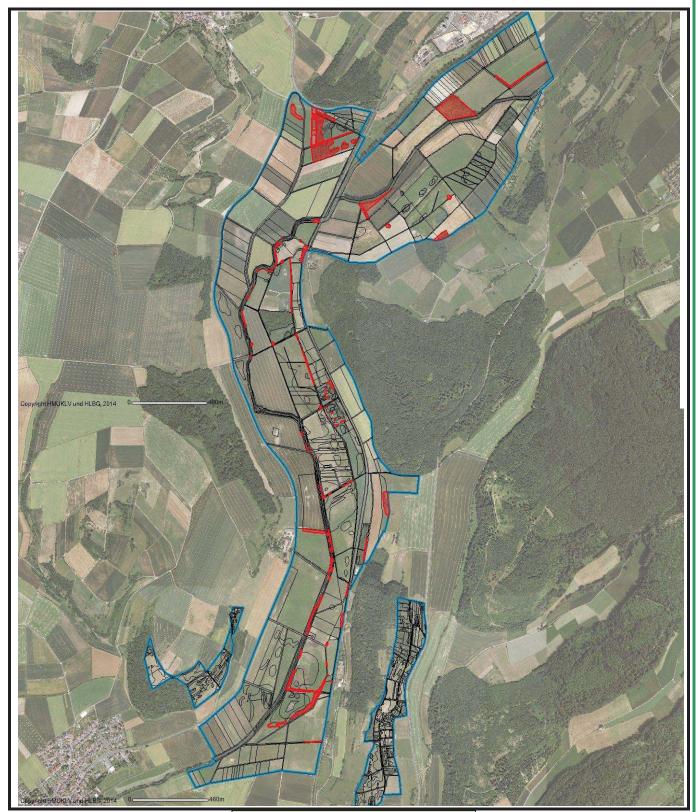


Beseitigen des ehemaligen Schießstands, Karte Nord, Maßstab ca. 1:12.800

## 5.6.4 Gehölzpflege

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Landschaftsstrukturen wie Wegen, Gräben, Bachufern, Eisenbahnlinien etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation zur Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlich genutzten Flächen, (auch auf nicht gekennzeichneten Flächen im gesamten Planungsgebiet) Unternehmereinsatz

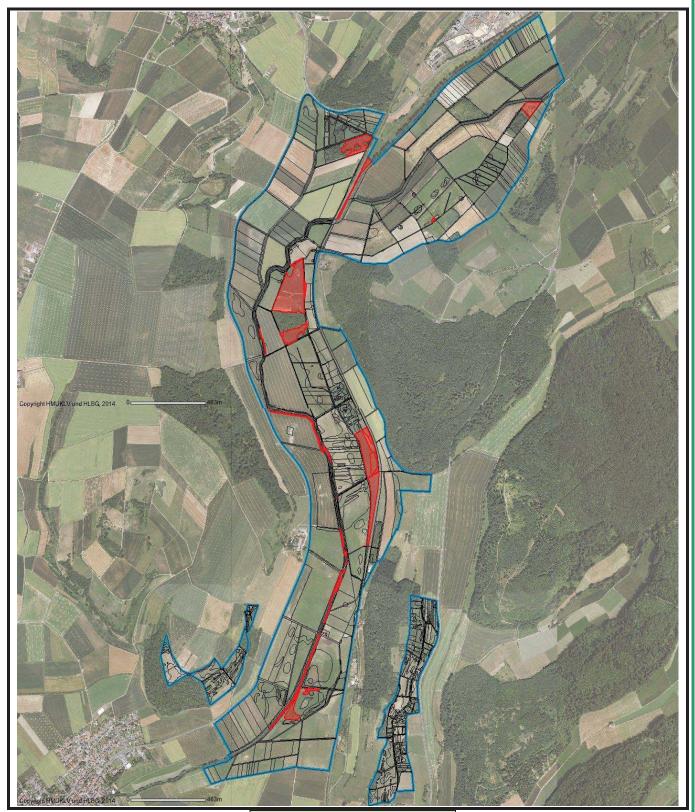


Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:17.700

#### 5.6.5 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Pflege von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch Pflegeeingriffe in 3jährigem Turnus zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, wo möglich, Entsorgung des Mulchgutes außerhalb des Überschwemmungsbereiches, Unternehmereinsatz

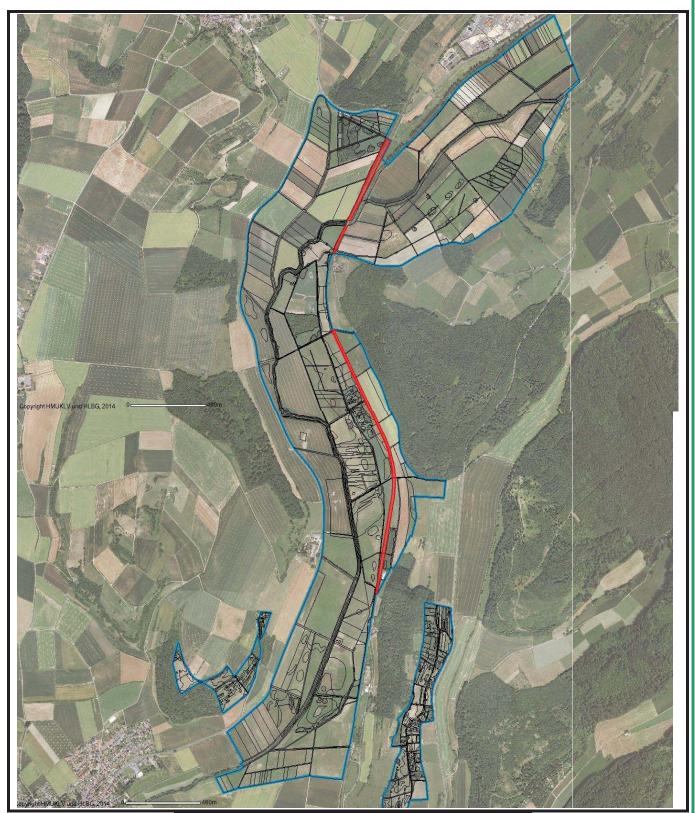


Mulchen, Maßstab ca. 1:17.700

# 5.6.6 Sonstige

(NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Darstellung der Eisenbahnlinie ohne Maßnahmenplanung, der Damm ist ein wertvolles Habitat für wärmeabhängige Arten wie Insekten oder Eidechsen, Betreiber

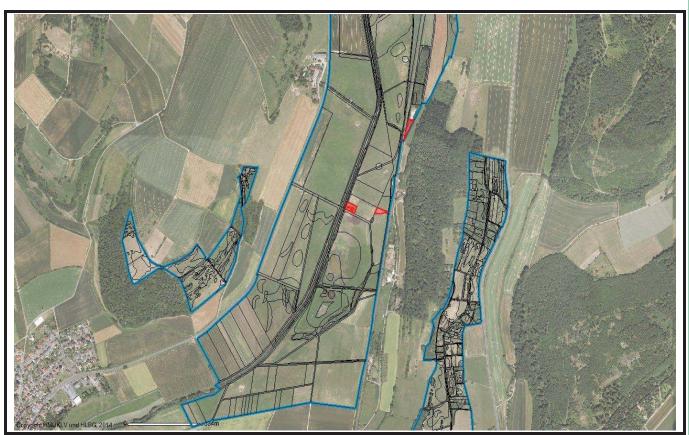


Eisenbahnlinie ohne Maßnahmen, Maßstab ca. 1:17.700

### 5.6.7 Zurzeit keine Maßnahmen

(NATUREG Maßnahmencode 15.04.)

nachrichtliche Übernahme der baulichen Anlagen ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer



Bauliche Anlagen, Karte Süd, Maßstab ca. 1:12.800

# 6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste</u> <u>Durchfüh</u> <u>-rung</u> <u>Jahr</u>
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	<u>16.01.</u> (5.1.1) 29	Bewirtschaftung der Grünland- flächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennut- zung, Erhaltung des Offenland- charakters des gesamten Schutz- gebietes, wo möglich, Extensivie- rung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schad- stoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter	1	1j./ja	112,70	0,00	07-12	2016
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts- wegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteerter Wege, Eigentümer	1	nein	10,63	0,00	99	2016
Unter- haltung in mehr- jährigen Abständen	04.06.03. (5.2.1) 31	Pflege der Stillgewässer einschließlich des LRT 3150 zur Förderung aquatischer Lebensräume für wassergebundene Tierund Pflanzenarten (Schlammpeitzger, Helm-Azurjungfer) durch Entkrauten/ Entschlammen in mehrjährigen Abständen nach Bedarf, Pflege des Uferbewuchses, amphibiengerechte Gestaltung der Ufer, Anlage von Flachwasserzonen, Unternehmer	3	5j./ ja	4,47	0,00	10-02	2016
Artenschutz- maßnahmen Vögel	11.02. (5.3.1) 0	Der Wachtelkönig kommt nicht regelmäßig an seine westlichen Arealgrenzen, sofern seine Anwesenheit im Gebiet festgestellt wird, sind die folgenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung seiner Lebenssituation wichtig: Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10-15 m) als Fluchtmöglichkeit mit später Mahd Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/Pächter	3	1j./ ja	0,00	0,00	03-09	2016
Wasser- standsregu- lierung	04.03.02. (5.3.2) 0	Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten der LRT und der Wiesenbrüter, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz	2	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016

	Maßnahmen-		Тур				Nächste	Nächste
Maßnahme	code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Durch- führung Periode	Durchfüh -rung Jahr
Auszäunen von Flächen	06.02.05. (5.3.3) 0	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	3	1j./ ja	0,00	0,00	03-06	2016
Wild- bestands- regulierung	03.02. (5.3.4) 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, dem Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marder-hund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ganzjährig ausschließlich am Rand des FFH-Gebietes ausgeübt werden, erwünscht auch im VSG, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten oder Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen im Schutzgebiet möglich, Schussschneisen im Schilf sind in Ansprache mit dem FA Nidda und der UNB bis spätestens Ende Februar anzulegen, Nacharbeit zur Jagdzeit ist möglich, Jagdausübungsberechtigte	3	nein	0,00	0,00	07-12	2016
Entwicklung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	<u>02.02.01.</u> (5.3.5) 18	Entwicklung der bachbegleitenden und feuchten Auenwälder zum EZ B (wo das möglich ist) durch Einzelstammentnahmen auf wechselnden Uferseiten, nach Bedarf auch abschnitts-weises "Auf-den-Stock-Setzen", Entsorgung des anfallenden Holzes aus dem Schutzgebiet, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	3	5j./ ja	8,03	0,00	99	2016
Entkrauten/ Entschlam- men abschnitts- weise	<u>04.06.05.</u> (5.3.6) 32	Jährliche Grabenunterhaltung durch regelmäßiges Entschlammen/ Entkrauten mit Mähkorb nach Bedarf, in begründetem Einzelfall auch mit Grabenlöffel nach Absprache mit UNB und FA Nidda, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerdynamik, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers und der Helm-Azurjungfer, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden einschließlich der Pflege der Ufergehölze, Abflachen von Grabenböschungen, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige	3	1j./ja	4,61	0,00	10-02	2016

	Maßnahmen-		Тур		0 115		Nächste	Nächste
Maßnahme	code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Durch- führung Periode	<u>Durchfüh</u> -rung <u>Jahr</u>
Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02. (5.5.1) 0	Anlage von temporär wasser- führender Blänken und Klein- gewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten und LRT-Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserver- sorgung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensations- maßnahme, Unternehmereinsatz	5	3j./ja	0,00	0,00	10-12	2016
Beweidung mit Nachmahd	<u>01.02.03.</u> (5.5.2) 5	Pflege der Grünlandflächen ohne LRT durch regelmäßige Beweidung mit Nachmahd oder zweischüriger Mahd ab 1.7. oder Kombination beider Nutzungsformen, Unterhaltung der Weidezäune, Entbuschung der Flächen nach Bedarf, Pächter mit Agrarförderung (sofern keine Flächen mit Ausgleichfunktion)	5	1j./ja	31,27	0,00	07-12	2016
Gewässerre- naturierung	<u>04.04.</u> (5.5.3) 21	Renaturierung der Nidda zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und des LRT 3260, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, anschließen von Seitengräben, ggf. Ausweisen von Uferrandstreifen, WRRL	5	nein	6,75	0,00	10-02	2016
Umwand- lung von Acker in Grünland	<u>01.08.01.</u> (5.5.4) 13	Umwandlung der im Überschwemmungsbereich der Nidda liegenden Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, Erhaltung der vorhandenen Blänken, Anlage weiterer, temporär wasserführender Kleingewässer, regelmäßige Pflege durch mindestens zweischürige Mahd ab 1.7., Prüfung auf Eignung als Kompensationsmaßnahme, Eigentümer	5	1j./ ja	58,74	0,00	99	2016
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	<u>04.07.</u> (5.5.5) 55	Unterhaltung und Pflege von Kleingewässern und Blänken mit temporärer Wasserführung durch Entschlammen nach Bedarf, Mähen der Flächen zusammen mit der umgebenden extensiven Grünlandnutzung, Verhinderung der Verbuschung der Flächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	5	1j./ ja	46,40	0,00	10-12	2016
Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	01.09.05. (5.5.6) 0	Erhalt der offenen Landschaft durch Entnahme aufkommender Verbuschung und Einzelbäume in 3jährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, über die normale Unterhaltungspflicht hinausgehende Maßnahmen können ggf. durch Naturschutzmittel gefördert werden, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unterhaltungspflichtige	5	3j./ja	0,00	0,00	10-03	2016

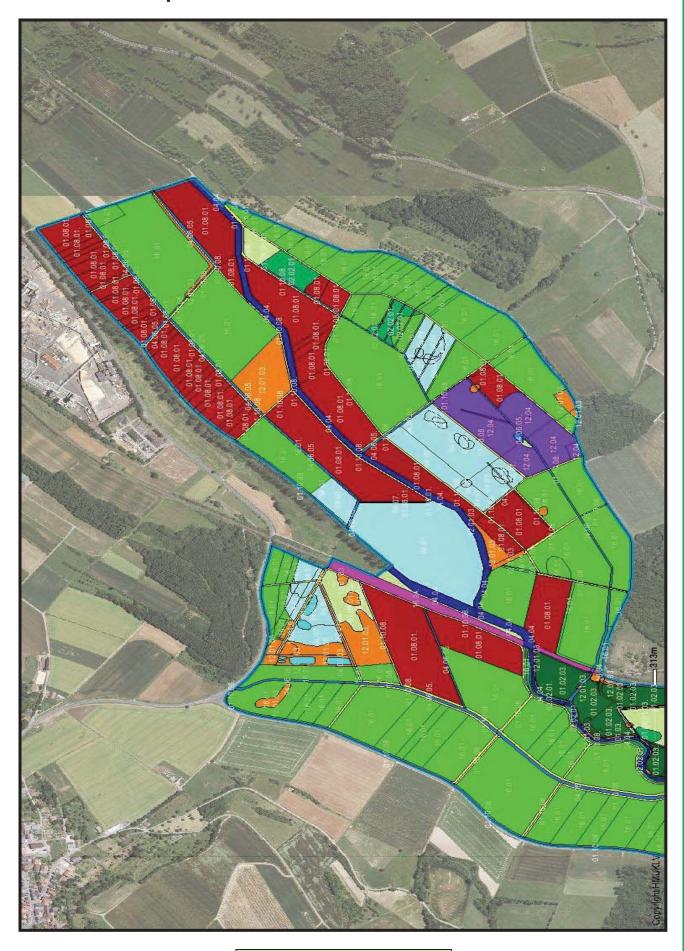
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer)	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah-	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung	<u>Nächste</u> <u>Durchfüh</u> <u>-runq</u>
Öffentlich- keitsarbeit	14. (5.6.1)	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom 15. März bis 30. Juni im üblen Ried durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infofolien, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet	me 6	1j./ ja	0,00	0,00	Periode 99	<u>Jahr</u> 2016
Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03. (5.6.2) 0	ohne Flächenbezug, Unternehmer Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	nein	0,00	0,00	10-02	2016
Beseitigung/ Rückbau störender Elemente	<u>12.04.</u> (5.6.3) 34	Beseitigung des ehemaligen Schießstands und Umwandlung in extensiv genutztes Grünland mit einmal jährlichem Mulchen nach Bedarf, Zurückdrängen der Verbuschung, Erhaltung des Schilfs und Rückbau der Gebäude, Sonstige,	6	1j./ ja	4,76	0,00	07-09	2016
Gehölz- pflege	12.01.03. (5.6.4) 26	Regelmäßige abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Landschaftsstrukturen wie Wegen, Gräben, Bachufern, Eisenbahnlinien etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation zur Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlich genutzten Flächen, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	8,63	0,00	10-03	2016
Mulchen	01.09.01.03. (5.6.5) 52	Pflege von Ruderal-, Seggen-, Feucht- und Schilfflächen durch Pflegeeingriffe in 3jährigem Turnus zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, je nach Situation auch Beweidung möglich, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Entsorgen des Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Unternehmer	6	3j./ ja	11,70	0,00	07-12	2016
Sonstige	<u>16.04.</u> (5.6.6) 35	Nachrichtliche Darstellung der Eisenbahnlinie ohne Maßnahmenplanung, der Damm ist ein wertvolles Habitat für wärmeabhängige Arten wie Insekten oder Eidechsen, Betreiber	6	nein	3,90	0,00	99	2016
Zurzeit keine Maßnahme	<u>15.04.</u> (5.6.7) 25	nachrichtliche Übernahme der baulichen Anlagen ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer	6	nein	0,33	0,00	99	2016

# 7. Literaturverzeichnis

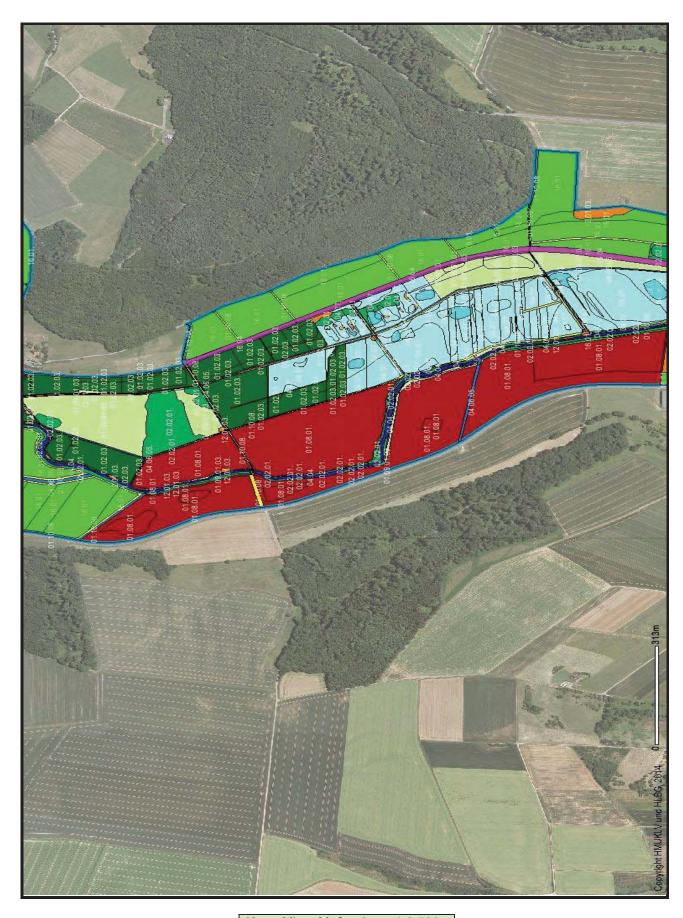
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" im Jahr 2005, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2005,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet 5619-301 "Grünlandgebiete der Wetterau" Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2002.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Im üblen Ried von Wallernhausen" vom 1. Februar 1995, StAnz. 13/1995 S. 1070,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" vom 20. Dezember 1989, GVBI I 1990 S. 13,
- Nawrath, S. und Alberternst, B.: Bericht, Monitoring von Teilflächen im FFH-Gebiet 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau", Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, Friedberg, November 2012,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH, Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogenauszug für VR-Gebiet 55219-401 "Wetterau" ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBI I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen, Band 21, Heft 1-2, Seite 37 ff, HMUKLV Wiesbaden Dezember 2014,
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- HMULF Abt. VI: Schutzziele f
  ür FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,

- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmencodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007.
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008.
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010.
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998
- Löhr-Böger, M.: LIFE+ Projekt Wetterauer Hutungen, ohne Schäferei kein Magerrasen, HMUKLV Wiesbaden, Dezember 2014.

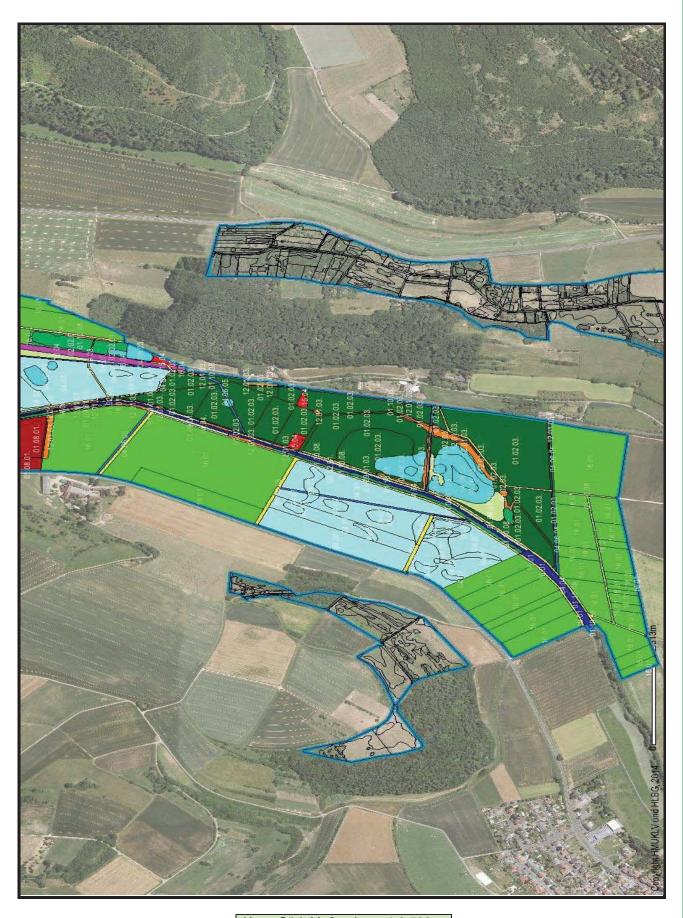
# 8. Maßnahmenplan



Karte Nord, Maßstab ca. 1:8.500



Karte Mitte, Maßstab ca. 1:8.500



Karte Süd, Maßstab ca. 1:8.500

# Legende:

## geordnet nach Farbennummern

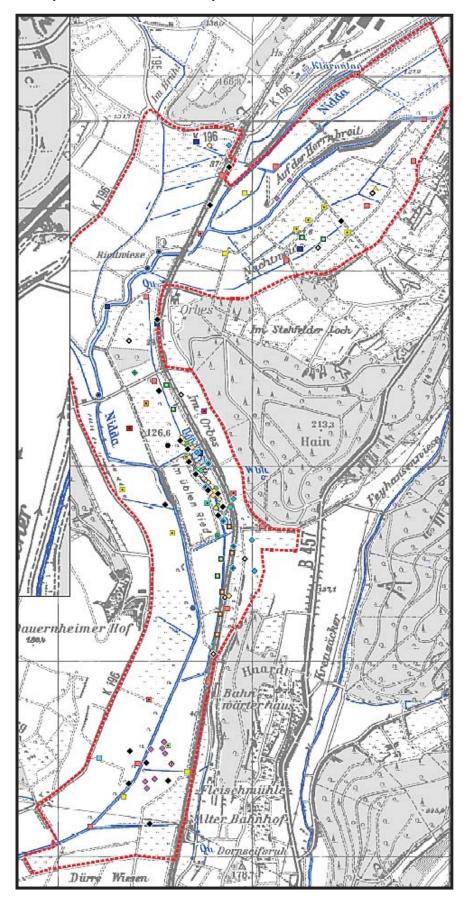
Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
5	01.02.03.	Beweidung mit Nachmahd	5.5.2
13	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.4
18	02.02.01.	Entwicklung bachbegleitender Auenwälder	5.3.5
21	04.04.	Renaturierung der Nidda	5.5.3
25	15.04.	bauliche Anlagen	5.6.7
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
29	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
31	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.2.1
32	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.3.6
34	12.04.	Beseitigen des ehemaligen Schießstands	5.6.3
35	16.04.	Bahnlinie	5.6.6
52	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.5
55	04.07.	Pflege der Kleingewässer mit Grünland	5.5.5
ohne	04.03.02.	Betrieb der Wehre	5.3.2
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.4
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.3
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.1
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.6
ohne	14.	14. Öffentlichkeitsarbeit	
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	
ohne	11.06.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1

# geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
5	01.02.03.	Beweidung der Grünlandflächen	5.5.2
13	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.4
52	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.5
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.6
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
18	02.02.01.	Entwicklung bachbegleitender Auenwälder	5.3.5
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.4
ohne	04.03.02.	Betrieb der Wehre	5.3.2
21	04.04.	Renaturierung der Nidda	5.5.3
31	04.06.03.	Pflege der Stillgewässer	5.2.1
32	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.3.6
55	04.07.	Pflege der Kleingewässer mit Grünland	5.5.5
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.3
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.1
ohne	11.06.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.1
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
34	12.04.	Beseitigen des ehemaligen Schießstands	5.6.3
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
25	15.04.	bauliche Anlagen	5.6.7
29	16.01. ordnungsgemäße Landwirtschaft		5.1.1
35	16.04.	Bahnlinie	5.6.6

# 9. Anhang

# 9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet (Quelle: GDE 2010)



# Legende:

#### **Anhang I Arten**

- Blaukehlchen
- Eisvogel
- Neuntöter
- Rohrweihe
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wachtelkönig

#### **Artikel 4 Abs.2 Arten**

- Bekassine
- Beutelmeise
- Braunkehlchen
- Grauammer
- Graugans
- Kiebitz
- Löffelente
- Reiherente
- Schwarzkehlchen
- Uferschnepfe
- Wasserralle
- Zwergtaucher

Symbol mit Punkt = bis 2009 nachgewiesen